

## 2. Textliche Festsetzungen:

### 3.2.8 Stützmauern:

Stützmauern zur Hangbefestigung bei starker Hanglage werden bis zu einer Höhe von max. 1,00 Meter zugelassen.

Erforderliche Stützmauern sollen wenn möglich, terrassenförmig erstellt werden!

Ruhmannsfelden, den 30. JUL 1993